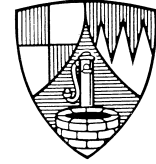


Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende



**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
gemeindlichen Grundeigentums**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die erlaubnispflichtige Benutzung gemeindlichen Grundeigentums eine Benutzungsgebühr.

**§ 2
Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Berechnung je	Zeit	Gebührensatz €
1. I. <u>In gemeindl. Grundeigentum</u>			
1. Kellerlichtschächte, Einwurf- schächte, Aufzugsschächte	m ²	jährl.	gebührenfrei
2. Rohr- und Kabelleitungen, Überbrückungen von Straßengräben, Rohrdurchlässe	lfdm	jährl.	gebührenfrei
3. Benzintanks, Öltanks und sonst. Behälter			
a) für gewerbl. Zwecke	m ²	jährl.	12,50
b) für nichtgewerbl. Zwecke	m ²	jährl.	7,50
II. <u>Auf gemeindl. Grundeigentum</u>			
1. Freitreppen, Vorbauten u.ä.	m ²	jährl.	gebührenfrei
2. Leitungsmaste	Stück	jährl.	gebührenfrei
3. Baugerüste, Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Materiallagerungen, Rollbahngleise	m ²		
a) auf hergestellten Straßen	m ²	wöchentl.	1. – 8. Wo 0,10 ab 9. Wo 0,15
b) auf nicht hergest. Straßen	m ²	wöchentl.	1. – 8. Wo 0,10 ab 9. Wo 0,10

4. Standplatz für				
a) Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen	Fahrzeug	monatl.	15 bis 50	
b) Personenwagen	Fahrzeug	monatl.	10	
c) sonstige Fahrzeuge	Fahrzeug	monatl.	5 bis 10	
5. Automaten, Personenwagen	Stück	jährl.	11 bis 25	
6. Reklametafeln (auf oder über gdl. Grundeigentum) und öffentl. Fernsprecher mit Werbefläche	m ²	jährl.	11 bis 20	
7. fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile aller Art aller Art	m ²	jährl.	6 % bis 10 % des Grundstücks- wertes	
8. Fahrzeugverkaufsstellen	Fahrzeug	jährl.	5 bis 155	

III. Über gemeindlichem Grundeigentum

1. Wandautomaten
2. Die Benutzungsgebühren werden mit Bescheid der Gemeinde Gerbrunn festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle € 3,--. Soweit in Abs. 1 eine Rahmengebühr festgelegt ist, setzt die Gemeinde die Gebühr nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Berechtigten sowie nach dem Grad der Benutzung des gemeindlichen Grundeigentums fest.
3. Ist für eine erlaubnispflichtige Benutzung in Abs. 1 eine Gebühr nicht vorgesehen, so wird die Gebühr in Anlehnung an die Gebührenfestsetzung in Abs. 1 festgesetzt.

§ 3 **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt worden ist. Daneben haftet derjenige, der das gemeindliche Grundeigentum tatsächlich benutzt. Beide haften als Gesamtschuldner.
2. Wird gemeindliches Grundeigentum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so schuldet der tatsächliche Benutzer die Benutzungsgebühren. In diesem Falle können die doppelten Gebühren verlangt werden.

3. Bei einem Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen haftet für rückständige Gebühren der neue Zahlungspflichtige neben dem früheren als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsmaßstäbe

1. Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlagen (m²) wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum dem Gemeingebrauch entzogen ist. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.

2. Für die Berechnung der Flächen gilt folgendes:

- a) Die Berechnung erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien.
- b) Die Ausladungstiefe von Gegenständen an Gebäuden oder an Einfriedungen ist die Entfernung der äußersten Teile der Anlage von der Grundstücksgrenze. Gewöhnliche Gebäudeausladungen, wie Sockel, Mauervorsprünge, Risalite, Lisenen, die einen Vorsprung von 15 cm nicht überschreiten, werden in die Ausladungstiefe der Gegenstände nicht eingerechnet. Bei Gegenständen an Erkern, Vordächern, Vorbauten und dergleichen wird die Ausladungstiefe ab Grundstücksgrenze gerechnet.
- c) Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen benutzt, so ist jede Benutzung gebührenpflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind fest mit dem Mauerwerk verbundene, übereinander liegende Bauteile eines Hochbaues über Geländehöhe. In diesem Falle wird der Berechnung diejenige Fläche zu Grunde gelegt, die sich durch die Projektion der übereinander liegenden Bauteile auf dem öffentlichen Grund ergibt.
- d) Bruchteile von m² werden bei der Berechnung auf volle m² aufgerundet.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Gebührensschuld entsteht mit jeder erlaubnispflichtigen Benutzung gemeindlichen Grundeigentums.

Die Benutzungsgebühren werden für die Zeit der Sondernutzung gemäß den Festsetzungen in § 2 berechnet. Sie sind jeweils im Voraus zu entrichten.

2. Bei Monats- und Wochengebühren werden jeder angefangene Monat und jede begonnene Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zeit der tatsächlichen Benutzung nach vollen Monaten zugrunde zu legen.

3. Wird die Erlaubnis nicht bis zum Ende des Erlaubniszeitraumes in Anspruch genommen, oder erlischt sie aus sonstigen Gründen vorzeitig, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der für den Zeitraum bezahlten Benutzungsgebühren.

§ 6
Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

Im Einzelfall kann von der Gemeinde Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gerbrunn in Kraft.

Gerbrunn, den 15. April 1982

gez.

Lorke, 1. Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 02.04. 1982, Az: 11/1-028-14 rechtsaufsichtlich genehmigt.
Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Gerbrunn vom 15.04.1982 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Gerbrunn Nr. 5 vom 24.05.1982 amtlich bekanntgemacht.

In vorstehender Satzung ist die Satzungsänderung vom 02.11.2001 eingearbeitet.

Gerbrunn, den 20.12.2001
GEMEINDE GERBRUNN

gez.

Lorke,
Erster Bürgermeister